



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Hirschberg/ Saale**

Hirschberger Anzeiger



Hirschberg



Göritz



Sparnberg



Hentzka

Herausgeber: Stadt Hirschberg · Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil ist Bürgermeister Wohl. Redaktion und verantwortlich für den Anzeigenteil Frau Nier.

Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Hirschberg.

Einzelne Exemplare liegen im Rathaus und in den Sprechzimmern der Ortsteile kostenlos aus.

Druck und Verlag: TOP- Druck Pörmitz · Ortsstraße 56 · 07907 Pörmitz / SOK · Tel.: 03663/400460 · Fax: 03663/413386 · E-Mail: c.nier@stadt-hirschberg-saale.de

Jahrgang 23

22. Februar 2014

Sonderausgabe

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan der Stadt Hirschberg Allgemeines Wohngebiet „An der Lobensteiner Straße“ 1. Änderung/Ergänzung

Die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29.01.2014 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 24.01.2014 liegen gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 03.03.2014 bis einschließlich 04.04.2014

in der Stadtverwaltung Hirschberg, Marktstraße 2 in 07927 Hirschberg, in der Bauverwaltung, zu folgenden Zeiten öffentlich aus.

Montag 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
Dienstag 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag 7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann Gelegenheit, Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift in der Bauverwaltung zu den oben genannten Auslegungszeiten vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ebenfalls mit ausgelegt werden die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen:

- zur Abstandswahrung zu Wald und Waldbiotop
- zur Lage im Naturpark, zu Biotopen, Landschaftsbild
- zur Eingriffs- Ausgleichsbilanz
- zu Bodenschutz und Altlasten im Bereich der ehemaligen Lederfabrik
- zu geotechnisch ungünstigen Baugrundverhältnissen
- zu Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Hinweis: Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Lage des Änderungsbereiches ist auf beiliegendem Lageplan ersichtlich (siehe Rückseite).

Stadt Hirschberg, 19. Februar 2014

Rüdiger Wohl
Bürgermeister der Stadt Hirschberg

Besuchen Sie unsere Internetseite unter: www.hirschberg-saale.de

